

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Hella KGaA Hueck & Co. für Bauleistungen ZVB-Bau 2008



(Fassung: Mai2012)

1 Allgemeines

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diesen Vertrag ausschließlich diese Bedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (AN) binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

2 Vertragsgrundlagen

Dem Vertrag liegen zu Grunde (in der jeweils bei Angebotsabgabe gültigen Fassung): die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Hella ZVB-Bau), eventuelle Besondere Vertragsbedingungen (Hella BVB-Bau), das Hella-Verhandlungsprotokoll-Bau, sowie der dem Angebot zugrunde liegende Leistungsbeschrieb nebst Bieterangebot.

3 Nachweispflichten

Uns sind vor Zuschlagserteilung vorzulegen: Anmeldung des Gewerbes in der Bundesrepublik Deutschland, Eintragung in das Handelsregister und/ oder in die Handwerksrolle, Unbedenklichkeitsbescheinigung neuesten Datums im Original der zuständigen Berufsgenossenschaften, der Krankenkassen und der Sozialkassen des Urlaubsverfahrens, Ansässigkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Auskunft in Steuersachen) im Original, Anmeldung beim Landesarbeitsamt gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der gesetzlichen Auflagen gemäß AEntG, Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung.

4 Unterlagen und CAD-Zeichnungen

Unterlagen gemäß § 3 Nr. 5 VOB/B sind uns spätestens 12 Werktagen vor Aufnahme der Arbeiten beziehungsweise spätestens 6 Werktagen nach Anforderung als einfaches Belegexemplar sowie als CAD-Zeichnung zu übergeben, sofern nichts anderes vereinbart ist. CAD-Zeichnungen aller Art sind zur Übergabe an uns generell nach den Regeln des Hella-CAD-Leitfadens zu erstellen.

5 Zahlungen

Rechnungen sind immer zweifach im Original mit allen Anlagen an die Hella KGaA Hueck & Co. zu senden. Rechnungen müssen enthalten: unsere BestellNr. und Bestelldatum, den Namen unseres verantwortlichen Projektkoordinators, Bauvorhaben, Gewerk oder Los.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen netto.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Einheitspreisen nicht enthalten und wird gesondert ausgewiesen.

6 Vergütung

Der AN hat uns auf Verlangen innerhalb von 3 Werktagen die Preisermittlung für die vertraglich vereinbarten Leistungen (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Sind Preise für zusätzliche oder geänderte Leistungen zu vereinbaren, können wir eine hinterlegte Urkalkulation öffnen und als Grundlage für eine Preisermittlung heranziehen. Ist keine Urkalkulation hinterlegt, hat uns der AN auf Verlangen innerhalb von 3 Werktagen seine Preisermittlungen für zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie die vertraglich vereinbarten Leistungen vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ergänzend zu § 2 Nr. 5 VOB/B ist uns vor Ausführung von geänderten Leistungen ein schriftliches Nachtragsangebot zu unterbreiten.

Ergänzend zu § 2 Nr. 6 VOB/B ist uns der Vergütungsanspruch für zusätzliche Leistungen in jedem Fall vor Ausführung schriftlich dem Grunde und der Höhe nach anzuzeigen. Bei fehlender Ankündigung besteht ausdrücklich kein Vergütungsanspruch.

7 Nachunternehmereinsatz

Ergänzend zum § 4 Nr. 8 bedarf jeglicher Einsatz von Nachunternehmern und sonstiger Dritter, die nicht Arbeitnehmer des AN sind, unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Der AN hat uns spätestens unmittelbar nach Auftragserteilung mitzuteilen, welche Nachunternehmer oder Dritte er für die Leistungserbringung beabsichtigt, einzusetzen.

8 Stundenlohnarbeiten

Ergänzend zum § 15 Nr. 3 VOB/B sind uns die Nachweise über geleistete Stunden, eingesetzte Geräte, Maschinen und verbrauchte Baustoffe vom AN spätestens nach 2 Werktagen zur Prüfung vorzulegen.

9 Abnahme

Ergänzend zum § 12 Nr. 4 Zif. 1 VOB/ B ist in jedem Fall eine förmliche Abnahme durchzuführen.

10 Werbung und Veröffentlichung

Es ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

11 Haftung und Arbeitsschutz

Der AN verpflichtet sich die zur Regelung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle geltenden Gesetze, Verordnungen sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in eigener Verantwortung zu beachten und einzuhalten.

Der AN hat uns spätestens 6 Arbeitstage nach Auftragserteilung für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation vorzulegen (ArbSchG §§ 5, 6).

12 Betreten und Befahren der Werksgelände/ Baustellen

Das Betreten oder Befahren der Werksgelände oder der Baustellen ist rechtzeitig bei unserem verantwortlichen Projektkoordinator anzumelden und kann nur mit vorher erteilter Genehmigung erfolgen. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten. Beim Betreten und Befahren unserer Werksgelände bzw. unserer Baustellen ist den Anweisungen unseres verantwortlichen Projektkoordinators, des Werksschutzes und von uns beauftragten Dritten zu folgen.

Alle Unfälle oder Notfälle innerhalb unserer Werksgelände sind grundsätzlich und unverzüglich unserem verantwortlichen Projektkoordinator anzuzeigen.

13 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen Dritten keinerlei Auskünfte über unsere Betriebseinrichtungen, Geschäftsvergänge und Arbeitsabläufe/-weisen geben. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen. Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten und Modelle) und alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Auftragsdurchführung erzielt werden, sind unser Eigentum. Sie sind vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern und uns nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben.

14 Abfallsorgung

Soweit bei den Leistungen des AN Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, bleiben diese unser Eigentum, falls nichts anderes vereinbart wurde.

15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens.

16 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ZVB unwirksam sein bzw. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen einzelnen Bestimmungen und der Gesamtheit nicht berührt. Der AN verpflichtet sich für einen solchen Fall, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, die in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht der unwirksamen oder unvollständigen Regelung am nächsten kommt.